

Reformstau in der Justiz  
Eine lange Antwort auf ein kurze Behauptung

### **EU-Restrukturierungsrichtlinie rasch umsetzen**

*„Corona-Kurzarbeit - Erfolgsmodell oder Fehlkonstruktion?“, von Jeannine Hierländer und Christine Kitty, 25.4.*

Kurzarbeit schont kurzfristig den Arbeitsmarkt und gilt als Moratorium, um die Finanzlage zu klären. Es hilft, um nicht in Panik zu fallen. Doch das gilt nur für jene Unternehmen, die reichliche Reserven haben, den Rest kostet es die verbliebene Liquidität und manche rauben sich damit die Liquiditätsreserven für eine Sanierung.

Die EU-Restrukturierungsrichtlinie fordert viel mehr für eine nachhaltige Sanierung! Überfällig ist die Herabsetzung der Abschöpfungsfrist von 5 auf 3 Jahre, keine Gebühren-begünstigung für Kreditschutzverbände, um die Zeit bei Gericht für Verfahren zu nutzen und nicht für „Taschengeldabrechnungen“. Der Reformstau für Entschuldung und Turnaround in der Unternehmenssanierung wäre rasch zu beseitigen. Die Liquidität nach der Sanierung ist der eigentliche Engpass, und dazu wird der Staat gefordert sein, Haftungen gegenüber Banken für Kleinbetriebe-Kredite zu übernehmen.

Dr. Johann Hühnmair, em. Sanierungsbegleiter. 4840 Vöcklabruck  
Die Presse, 04. 05. 2020

### **Gibt keinen Reformstau für Entschuldungen**

*„EU-Restrukturierungsrichtlinie rasch umsetzen“, Leserbrief von Johann Hühnmair, 4.5.*

Die EU-Restrukturierungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, redlichen Unternehmern ein Verfahren zu bieten, das eine Entschuldung in drei Jahren gewährleistet. Eine Ausdehnung auf Konsumenten ist zwar möglich, aber nicht zwingend - eine Herabsetzung der Abschöpfungsfrist ist nach der Restrukturierungsrichtlinie nicht vorgesehen.

Die Tätigkeit der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände im Interesse aller Gläubiger bewirkt einen die Gebühren um ein Vielfaches übersteigenden Vorteil für alle Beteiligten. Die Krise sollte nicht zum Anlass für kleinliche Ge-• bührendebatten genommen werden. Einen Reformstau für Entschuldungen gibt es in Österreich nicht - vielmehr steht mit dem Sanierungsverfahren ein in der Praxis bewährtes Instrument zur Verfügung.

Auf die besonderen Probleme durch die Pandemie müsste nicht in der Insolvenzordnung, deren Entschuldungsregelungen für den Normalfall bestens bewährt sind, sondern mit Sondermaßnahmen reagiert werden, wobei eine Haftung für Kredite, die ja auch zurückgezahlt werden müssen, nicht ausreichend erscheint.

Dr. Brigitte Sommer, Hofrätin der Finanzprokurator i. R.  
1230 Wien

Die Presse 08.05. 2020 S 27